

9. 1. Setzt § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 voraus, daß der anzufechtende Vertrag in der im § 3 Nr. 2 das. bezeichneten Frist abgeschlossen worden sei?
2. Welchen Gegenbeweis hat im Falle der § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Anfechtungsgesetzes der Anfechtungsbeklagte zu führen?

II. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1899 i. S. B. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. II. 251/99.

- I. Landgericht Stargard.
II. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„Die Revision erhebt den Angriff, daß das Oberlandesgericht bei Anwendung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sich in einem zweiseitigen Rechtsirrtum beuge.

1. In dieser Nr. 2 sei die Vermutung der Fraudulosität bezüglich eines Rechtsnachfolgers enthalten, welcher zu den in § 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten nahen Verwandten des Schuldners gehöre. Der § 3 Nr. 2 erkläre aber nur solche entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinen nahen Verwandten für fraudulös, welche in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossen seien. Diese Fristbestimmung müsse auch in der Nr. 2 des Abs. 2 des § 11 als stillschweigend vorausgesetzt angenommen werden, sodaß auch für den Rechtsnachfolger die Vermutung der Fraudulosität nur in Ansehung solcher Verträge gelten könne, welche innerhalb eines Jahres vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs abgeschlossen worden seien. Diese Voraussetzung treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu, weil die in Betracht

kommenden Verträge am 23. November 1896 und am 30. November 1896 abgeschlossen seien, die Zustellung der Anfechtungsklage aber, wie der Thatbestand ergebe, erst nach Ablauf eines Jahres seit dem ersteren Verträge stattgefunden habe.

2. Das Oberlandesgericht gehe von der Ansicht aus, daß der Beklagte den ihm nach Nr. 2 Abs. 2 des § 11 zustehenden Gegenbeweis nur dahin führen dürfe, daß ihm die Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht bekannt gewesen sei, welchen Beweis das Oberlandesgericht nicht für geführt erachte. Aber die Bestimmung der Nr. 2 laute anders, als die der Nr. 1, indem nach der Nr. 2 der Rechtsnachfolger beweisen dürfe, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis gehabt habe. Nach der Nr. 1, welche hier nicht zur Anwendung komme, sei allerdings, um die Fraudulosität gegen einen nicht verwandten Rechtsnachfolger darzutun, nur dessen Kenntnis davon zu beweisen, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen habe, seine Gläubiger zu benachteiligen. Diese Bestimmung lasse sich aber auf den nach Nr. 2 zu führenden Gegenbeweis nicht entsprechend anwenden. Das Oberlandesgericht habe daher prüfen müssen, ob die Behauptung des Beklagten über seine Nichtkenntnis davon, daß S. beim Kaufabschluß mit den Eheleuten R. die Benachteiligungsabsicht seiner Verkäufer gekannt habe, auf Wahrheit beruhe. Beim Mangel einer solchen Prüfung enthalte das Urteil eine Lücke und erscheine nicht haltbar.

Dieser Angriff erscheint nach beiden Richtungen ungerechtfertigt.

Zu 1. Die Nr. 2 Abs. 2 des § 11 spricht die Vermutung der Fraudulosität bezüglich des Rechtsnachfolgers aus, wenn er zu den in § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, ohne zugleich das Erfordernis der im § 3 Nr. 2 enthaltenen Fristbestimmung zu wiederholen. Es kann nicht für richtig erachtet werden, diese Fristbestimmung im Wege der Auslegung auf die Vorschrift des § 11 zu übertragen. Hierzu hätte es umsomehr einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedurft, als auch auszusprechen gewesen wäre, ob sich die Frist auf das erste Veräußerungsgeschäft oder auf die Weiterveräußerung an die verwandte Person beziehen soll. — Der letzte Absatz des § 11 des Anfechtungsgesetzes, welcher von Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes spricht,

bezieht sich auf die Fristen, welche überhaupt für eine Anfechtungsklage gegenüber dem ersten Erwerber gesetzt sind, kann aber nicht dafür verwertet werden, daß das Gesetz auch die im § 3 Nr. 2 vorgesehene einjährige Frist in seine Vorschrift über die Anfechtung gegen den verwandten Rechtsnachfolger habe hineinragen wollen; vielmehr kann nur die Verjährungsfrist des § 12 des Gesetzes in Betracht kommen.

Zu 2. Es muß als zutreffend erachtet werden, was das Oberlandesgericht sagt, daß auch nach Nr. 2 Abs. 2 des § 11 der Gegenbeweis des Beklagten nur dahin zugelassen ist, daß ihm die Absicht der Eheleute K., der Schuldner, ihre Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Wenn auch die Fassung der Nr. 2 eine andere ist, als die der Nr. 1, so ist doch der Gedanke des Gesetzes für beide Bestimmungen derselbe. Der Anfechtungsbeklagte hat, um die Vermutung des Gesetzes zu widerlegen, seinen guten Glauben darzuthun, und diesen nimmt das Gesetz nur dann als vorhanden an, wenn er darthut, daß ihm die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. Einem nicht verwandten Rechtsnachfolger gegenüber muß, wenn die Anfechtbarkeit des ersten Geschäfts (nach § 3 Nr. 1) feststeht, nur dargethan werden, daß er die Benachteiligungsabsicht des Schuldners kannte, nicht auch die Kenntnis seines Autors, des ersten Erwerbers, von dieser Benachteiligungsabsicht. Hiernach ist Grundsatz des Gesetzes, daß dem Rechtsnachfolger gegenüber schon die erstere Kenntnis allein die Anfechtbarkeit begründe. Bei § 11 Nr. 2 wird diese Kenntnis präsumiert, folglich ist der Beklagte sachfällig, wenn ihm der Gegenbeweis hiergegen mißlingt. Der Beweis einer Nichtkenntnis der *conscientia* seines Autors kann ihn ebensowenig schützen, als einen Nichtverwandten im Falle des § 11 Nr. 1.“ . . .